LANDKREIS KARLSRUHE

Büro des Landrats
Az.: 10.11001; 10.2-012.133-9049980

Sitzungsvorlage	**KT/01/2024**

Kreistag des Landkreises Karlsruhe
- Ausscheiden von Kreisrätin Kerstin Futterer (Bündnis 90/Die Grünen)
- Verpflichtung der Nachrückerin nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	**Kreistag**	**25.01.2024**	**öffentlich**

1 Anlage	Text § 24 Landkreisordnung (LKrO)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt fest, dass

1. bei Frau Kreisrätin Kerstin Futterer (Bündnis 90/Die Grünen) ein wichtiger Grund gegeben ist und sie deshalb aus dem Kreistag ausscheidet.

2. bei Frau Monika Lüthje-Lenhart (Bündnis 90/Die Grünen) aus Pfinztal kein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung vorliegt.

I. Sachverhalt

Kerstin Futterer (Bündnis 90/Die Grünen) gehört dem Kreistag seit 2014 an. Sie hat um ihr Ausscheiden aus dem Kreistag gebeten. Sie führt in Ihrem Schreiben mehrere Gründe an, insbesondere neben beruflichen, auch familiäre Gründe. Sie könne daher Ihren Aufgaben als Kreisrätin nicht mehr gerecht werden.

Ein Kreistagsmitglied kann aus wichtigem Grund das Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen. § 12 Landkreisordnung (LKrO) enthält eine Aufzählung absoluter Ablehnungsgründe sowie Gründe, bei denen dem Kreistag ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Kreistag kann weitere wichtige Gründe für das Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes anerkennen.

§ 12 Abs. 1 Nr. 8 LKrO regelt: „Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn er durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird."

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Monika Lüthje-Lenhart (Bündnis 90/Die Grünen) aus Pfinztal die erste Nachrückerin. Frau Lüthje-Lenhart hat die Wahl angenommen.

Sie besitzt die Wählbarkeit nach § 23 LKrO. Dem Landratsamt sind keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO (siehe Anlage) bekannt. Zur Klarstellung der Verhältnisse trifft der Kreistag die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Verpflichtung von Frau Lüthje-Lenhart nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist in der Kreistagssitzung am 25. Januar 2024 vorgesehen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.01.2024 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu Beschlussziffer 1:
Nach § 12 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Zu Beschlussziffer 2:
Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist (§ 24 Abs. 2 LKrO).